

Von Pensplan Centrum AG entrichtete regionale Zusatzvorsorgeleistungen

1. Beitrag zur Unterstützung der Beitragszahlung in einen Zusatzrentenfonds (mit Ausnahme individueller Pensionspläne oder zuvor bestehender Fonds) für Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Beträge: - 30,00 Euro wöchentlich für höchstens 208 Wochen
 - 10,00 Euro wöchentlich für von der Arbeit suspendierte Arbeitnehmende

Anspruchsberechtigte Der Antrag kann von Personen eingereicht werden,
 - die seit mindestens zwei Jahren in einer Gemeinde der Region wohnhaft sind
 - seit mindestens zwei Jahren bei einem Zusatzrentenfonds versichert sind
 - deren wirtschaftliche Lage die vorgeschriebene Obergrenze nicht überschreitet
 - die sich in einer schwierigen finanziellen und familiären Lage befinden, weil sie

- mit dem Arbeitsplatzverlust verbundene Beihilfen beziehen
- in Zusammenhang mit den Tagen der vollständigen Suspendierung von der Arbeit vorgesehene Beihilfen beziehen
- ausschließlich bei einem einzigen Arbeitgeber mit Zusammenarbeitsverträgen beschäftigt sind
- wegen Krankheit und/oder Unfall von der Arbeit abwesend sind und die Abwesenheit sich über den von dem jeweiligen Vorsorgeinstitut und vom Arbeitgeber entschädigten Zeitraum hinauszieht.

Wirtschaftliche Lage Der Beitrag steht zu, wenn die wirtschaftliche Lage der Familie der antragstellenden Person den Nettobetrag von 30.000,00 Euro – bezogen auf einen Einpersonenhaushalt – nicht überschreitet. Bei Mehrpersonenhaushalten wird diese Einkommensgrenze je nach Anzahl der Familienmitglieder gemäß den von den Autonomen Provinzen für die Berechnung der jeweiligen Indikatoren der wirtschaftlichen Lage (ICEF für die Bewohner der Provinz Trient, EEVE für die Bewohner der Provinz Bozen) angewandten Gewichtungsskala erhöht.

Einreichetermin binnen 30. Juni des zweiten Jahres eingereicht werden, das auf das Ende der Notsituation folgt.

2. Kostenloser rechtlicher Beistand zwecks Eintreibung des Guthabens, wenn der Arbeitgeber die Zahlung der Beiträge unterlassen hat: Kostenlose Beratung und Beistandsleistung durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt einer mit PensPlan Centrum AG konventionierten Anwaltskanzlei oder durch ein konventioniertes Patronat, damit die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer das aus der Unterlassung der Beitragszahlung herrührende Guthaben beim Arbeitgeber einfordern kann

3. Verwaltungs- und buchhaltungstechnische Dienstleistungen: Die Region stellt über Pensplan Centrum AG den Versicherten der mit genannter Gesellschaft konventionierten Rentenfonds bzw. sämtlichen bei Laborfonds, PensPlan Profi, PensPlan Plurifonds und Raiffeisen Offener Pensionsfonds versicherten Personen die wesentlichen Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen kostenlos zur Verfügung. Um den Personen, die bei den nicht mit PensPlan Centrum AG konventionierten Rentenfonds versichert sind, kostenlose Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen zu garantieren, ist auf Antrag ein Betrag in Höhe von 11,00 Euro jährlich vorgesehen.